

HEINZ RECHTSANWÄLTE Partnerschaftsgesellschaft mbB
BAHNHOFSTRASSE 5 • 69115 HEIDELBERG

per beA

Herrn Rechtsanwalt
Dr. jur. Armin Holtus
Hasporter Damm 59
27749 Delmenhorst

05.01.2022

575/21 BW45 hb D13/24-22
(unser Zeichen)

Schichtel ./ Walch
Scheidung
Ihr Zeichen: 253/21-Ho

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Holtus,

in vorbezeichneter Angelegenheit beantworten wir nunmehr nach
Rücksprache mit unserem Mandanten Ihr Schreiben vom 08.12.2021
wie folgt:

I. Immobilie

Unser Mandant könnte sich folgende Alternativen vorstellen:

Entweder Ihre Mandantin kauft den Miteigentumsanteil oder sie kann
dort wohnen bleiben und eine entsprechende angemessene Miete für die
Hälfte des Hauses, die dann noch unserem Mandanten gehört, sowie die
Nutzung des Mobiliars/Hausrates, zahlen. Es könnte auch eine
Vereinbarung über ein Vorkaufsrecht zugunsten Ihrer Mandantin in
diesem Zusammenhang getroffen werden. Wichtig ist unserem
Mandanten hierbei, dass am Ende eine faire Lösung für beide Seiten
möglich ist.

HEINZ RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Registergericht Mannheim PR 700 242
USt-IdNR.: DE143281833

- **FRANK LANGER**
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Arbeits- und Dienstvertragsrecht
- **KARIN LANGER ***
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Verkehrsunfall- und Verkehrsstrafrecht
- **JAKOB SCHOMERUS**
Rechtsanwalt
Vertrags- und Gesellschaftsrecht
- **SEBASTIAN KÖDITZ**
Fachanwalt für Erbrecht
Arbeits- und Erbrecht
- **BEATE WITT-VON WEGERER**
Fachanwältin für Familienrecht
Mediatorin
Familien- und Arzthaftungsrecht

BAHNHOFSTRASSE 5
69115 HEIDELBERG

TELEFON (06221) 905 43 – 0
TELEFAX (06221) 905 43 – 33
GERICHTSFACH 71

kanzlei@heinz-rae.de
www.heinz-rae.de

BANKVERBINDUNG
POSTBANK KARLSRUHE
IBAN: DE21 6601 0075 0047 5547 51
SPARKASSE HEIDELBERG
IBAN: DE97 6725 0020 0000 0343 47

*  **ACE** Auto
Club
Europa
VertrauensAnwalt

In Bürogemeinschaft mit:
(keine gemeinsame Haftung)

SAMUEL KUPFFER
Rechtsanwalt
Arbeits- und Migrationsrecht

kontakt@kanzlei-ku.de
www.kanzlei-ku.com

Die Anschaffungskosten für das Haus für den Rohbau betrugen 400.000,00 €, Anschlüsse/Ausstattungen, Garage, Garten haben 120.000,00 € gekostet.

Unser Mandant geht momentan von einem Wert des Hauses zwischen 550.000,00 € bis 580.000,00 € aus, was er als Berechnungsbasis zugrunde legen würde.

Gerne kann auch im Hinblick auf den Kaufpreis ein von beiden Seiten bestimmter Sachverständiger, z. B. ein Immobilienmakler, den Kaufpreis festlegen, auf den sich dann die Beteiligten einigen. Sodann müssten die aktuell valutierenden Darlehensverbindlichkeiten von diesem Kaufpreis abgezogen werden, sodass man dann den Restwert ermitteln kann, wovon Ihre Mandantin die Hälfte als Kaufpreis zahlen würde, dies unter Übernahme der kompletten Verbindlichkeiten gegenüber der Bank, mindestens aber mit Freistellung im Innenverhältnis gegenüber unserem Mandanten. Zur möglicherweise beim Verkauf anfallenden Spekulationssteuer müsste auch eine Regelung getroffen werden.

II. Trennungsunterhalt/nachehelicher Unterhalt

Ihre Mandantin hat das Physikstudium als Masterstudium abgeschlossen und steht auch aktuell in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, aus dem sie nicht ganz unerhebliche Einkünfte bezieht. Die Promotion ist im Fach Mathematik, weshalb sich unserem Mandanten nicht erschließt, dass dies ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt auslöst, dies erst recht nicht in Anbetracht der doch sehr kurzen Ehedauer.

Was Ihre Unterhaltsberechnung anbelangt, so ist es zwar im Moment richtig, dass unser Mandant hauptsächlich im Homeoffice arbeitet, was sich allerdings ab Februar/März 2022 ändern wird. Hier wird unser Mandant mindestens ein- bis zweimal pro Woche nach Kaiserslautern fahren.

Zu den Einkünften Ihrer Mandantin gilt, dass diese sich den Wohnvorteil im ersten Jahr nach Trennung, also bis März 2022, den angemessenen Wohnvorteil und dann später den vollen Wohnvorteil für das mietfreie Wohnen im gemeinsamen Haus anrechnen lassen muss.

Was die aufgeführten Darlehen anbelangt, so wird dies meinerseits so verstanden, dass auf die Bankdarlehen tatsächlich nur Zinsen geleistet werden. Dies dürfte aber für die Verwandtendarlehen mit Sicherheit nicht richtig sein. Spätestens mit Zustellung des Scheidungsantrags müsste dann zwischen Zins- und Tilgungsleistung bei der Unterhaltsberechnung differenziert werden.

Was die vorgeschlagene Vorgehensweise im Hinblick auf die Darlehensbelastungen anbelangt, so kann zwar so verfahren werden, allerdings hatte unser Mandant seit Oktober 2021 insgesamt 2.040,00 € (540,00 € + 1.000,00 € + 1.500,00 €) auf das gemeinsame Konto transferiert, von dem diese Verbindlichkeiten damals bezahlt wurden. Dies gilt es zu verrechnen.

Weiterhin weist unser Mandant darauf hin, dass vor seinem Klinikaufenthalt im Sommer 2021 die Konten von ihm so eingerichtet wurden, dass alle fixen und laufenden Kosten gedeckt waren, Rücklagen auf einem Sparbuch gebildet wurden (Stand vor Autokauf im Guthaben 30.000,00 €, danach nur noch 15.000,00 €) und im Übrigen dann noch jeder 1.100,00 € zur freien Verfügung bzw. Deckung der Lebenshaltungskosten hatte. Es war also sowohl für seinen wie auch den Unterhalt Ihrer Mandantin und sonstige Eventualitäten vorgesorgt. Erst dann hat sich Ihre Mandantin am Sparbuch mit rund 15.000,00 € bedient und ihr Gehalt ohne Absprache nicht mehr auf das Gemeinschaftskonto überweisen lassen, sodass dies dann erst nicht mehr gedeckt war. Weiterhin hat unser Mandant dann Krankentagegeld bezogen, was er aber auch Ihrer Mandantin vorab rechtzeitig angekündigt und erklärt hatte.

III. Autokauf

Das Auto, das unser Mandant an sich genommen hatte, war in seinem Eigentum. Es war auf ihn eingetragen, zugelassen und auch auf ihn versichert. Beim damaligen Erwerb hat es 11.000,00 € und nicht wie das Auto Ihrer Mandantin 14.500,00 € gekostet. Zum Zeitpunkt der Trennung hatte dieser Wagen bereits eine Laufleistung von 260.000 km und hatte insoweit kaum einen Wert. Zum Zeitpunkt der Trennung hatte Ihre Mandantin nicht einmal mehr einen Führerschein und es war auch kurzfristig nicht mit einem solchen zu rechnen. Sie sollte diesen erst über den Frühling/Sommer 2021 machen. Eine Bushaltestelle befindet sich direkt vor der Haustür und der Bus fährt auch direkt zum Wasgau Supermarkt, sodass auch Ihre Mandantin der Fussweg von 1 1/2 Stunden durch den Wald mithilfe des Busses erspart bleiben dürfte. Selbst wenn sie sich ein Taxi für den Großeinkauf einmal pro Woche gönnen würde, wäre dies mit Sicherheit günstiger, als ein solcher Pkw. Folglich ist dies nicht die denkbar günstigste Variante.

Zu V. Konten

Hier haben wir bereits oben ausgeführt, wie dies aus Sicht unseres Mandanten auch mit Ihrer Mandantin vor seinem Klinikaufenthalt gehandhabt wurde bzw. abgesprochen war. Wenn denn Ihre Mandantin ihr Gehalt nicht mehr auf das Gemeinschaftskonto, von dem die entsprechenden Kosten abgehen einzahlt und weiß, dass unser Mandant dann bald Krankengeld bezieht, das geringer als das normale Nettoeinkommen ist, so dürfte es sie auch nicht verwundern, dass das Konto ins Negative rutscht. Unser Mandant hat dieses Problem gesehen und daher Ihre Mandantin aufgefordert, 5.000,00 € auf das Girokonto zu überweisen.

Dies begründet allerdings immer noch nicht, warum Ihre Mandantin sich dann vom Sparkonto 15.000,00 € für ein Autokauf genommen hat.

Was die Kosten, die für den Garten und Müllentsorgung angefallen sind, anbelangt, so rechtfertigen allein schon nachbarschaftliche Beschwerden nicht ein Vorgehen im Alleingang, bei dem letztlich Ihre Mandantin ausgenutzt hat, dass unser Mandant nicht da war und sich in der Klinik aufhielt bzw. krank war. Erst recht ist dies nicht nachvollziehbar, wenn es sich um den Bau des geplanten Gartenhauses handelt. Hier haben mit Sicherheit die Nachbarn keinen Anspruch darauf, dass ein hübsches Gartenhaus pünktlich gebaut wird, wenn das die Eigentümer im Moment nicht möchten.

Keineswegs war die Sicherung des Geldes erforderlich, selbst wenn unser Mandant ein Anlagecoaching durchgeführt hat. Unser Mandant war durchgängig geschäftsfähig, er stand vor allem nicht in Vermögensangelegenheiten unter der Betreuung Ihrer Mandantin, sodass es durchaus unangemessen erscheint, derartige Ausführungen zu machen. Unserem Mandanten steht es frei über den Anteil des Geldes, der ihm vom Sparbuch zustand, auch frei zu verfügen. Ihre Mandantin hat sich nun, wie sich aus unserem bisherigen Schriftwechsel ergibt, großzügig an dem Geld bedient.

Unserem Mandanten ist es durchaus daran gelegen, eine sinnvolle und für beide Seiten faire Lösung zu finden. Es müssten allerdings gewisse Grundlagen für die Verhandlung wie bspw. der aktuelle Wert des Hauses und auch alle Auskünfte zu den Einkünften Ihrer Mandantin etc., vorhanden sein. Dann lässt sich möglicherweise eine Lösung finden.

Demgemäß sehen wir der fristgerechten Auskunft Ihrer Mandantin entgegen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Beate Witt-von Wegerer
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Mediatorin